

Gemeinde Grävenwiesbach

Haupt - und Finanzausschuss



Grävenwiesbach, 06.05.2022

EINLADUNG

zur 13. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses
am Donnerstag, 12.05.2022, 19:30 Uhr
im großen Saal (EG), des Bürgerhauses, Wuenheimer Platz 1, 61279 Grävenwiesbach

Tagesordnung

1. Einwände gegen die Niederschrift von der 11. Sitzung am 24.03.2022
2. Einwände gegen die Niederschrift von der 12. Sitzung am 05.04.2022
3. Betreute Grundschule (VL-17/2022
hier: "Frühbetreuung ab 07:00 Uhr" 3. Ergänzung)
4. Verkauf gemeindliches Grundstück Sportplatzstraße 4 in Heinzenberg (VL-50/2022
1. Ergänzung)
5. Mitteilungen
6. Anfragen

Tobias Stahl
(Ausschussvorsitzender)



Gemeinde Grävenwiesbach

Haupt - und Finanzausschuss

Grävenwiesbach, 13.05.2022

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 13. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses
am Donnerstag, 12.05.2022, 19:30 Uhr bis 20:25 Uhr
im großen Saal (EG), des Bürgerhauses, Wuenheimer Platz 1, 61279 Grävenwiesbach

Anwesenheiten

Vorsitz:

Stahl, Tobias (CDU)

Anwesend:

Solz, Kurt (FWG)

Butz, Reiner (SPD)

Fangmann, Laurenz (UB)

Hammel von, Stephan (GRÜNE)

Radu, Alexander (FWG)

Stöckmann, Tobias (CDU)

vertritt Wade, David (SPD)

vertritt Tramnitz, Christian (GRÜNE)

Entschuldigt fehlten:

Tramnitz, Christian (GRÜNE)

Wade, David (SPD)

Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Radu, Heinz (FWG)

vertritt Seel, Roland ()

Von der Verwaltung waren anwesend:

Schmitz, Frank

Gäste:

Romahn, Andreas (Presse UA/ TZ) ab 20:14 Uhr

Sitzungsverlauf

Ausschussvorsitzender Tobias Stahl eröffnet die Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses um 19:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung weist die Finanzverwaltung daraufhin, dass die Darstellung der Beschlussfassung des Gemeindevorstandes vom 03.05.2022 zur Vorlage VL-17/2022 - 2. Erg, hinsichtlich Ziffer 2 zwischenzeitlich wie folgt in der Protokollierung korrigiert wurde (siehe gelbe Markierung):

2. Die Module werden ab dem 01.08.2022 um jeweils 10 € erhöht und gestalten sich wie folgt:

Variante 3:		aktueller	ab 01.08.2022
<u>Module:</u>	<u>Zeiten:</u>	<u>Preis / Monat:</u>	<u>Preis / Monat:</u>
Modul 1	5x 7.00-13.30 Uhr (o.E.)	48,00 €	58,00 €
Modul 1a	5x 7.00-13.30 Uhr (m.E.)	66,00 €	76,00 €
Modul 2*	5x 7.00-15.30 Uhr	174,00 €	184,00 €
Modul 3*	5x 7.00-17.00 Uhr	186,00 €	196,00 €
*tageweise buchbar			

Ergänzend hierzu wird den Ausschussmitgliedern zu Sitzungsbeginn eine Übersicht der bisherigen Preise sowie der Varianten ausgeteilt.

öffentlicher Sitzungsteil

1.	Einwände gegen die Niederschrift von der 11. Sitzung am 24.03.2022
-----------	---

Es liegen keine Einwände gegen die Niederschrift der 11. Sitzung vom 24.03.2022 vor.

Damit gilt die Niederschrift in der vorliegenden Form als angenommen.

Beschluss:

Keine gesonderte Beschlussfassung erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja	--	Nein	--	Enthaltungen	--	Einstimmig	--	zurückgestellt	--
----	----	------	----	--------------	----	------------	----	----------------	----

2.	Einwände gegen die Niederschrift von der 12. Sitzung am 05.04.2022
-----------	---

Es liegen folgende Einwände gegen die Niederschrift der 11. Sitzung vom 05.04.2022 vor:
 Ausschussmitglied Fangmann bittet im Protokoll um Ergänzung zu TOP 3, dass er um Mitteilung zum Stand des Anerkennungsverfahrens als Förderregion sowie zu den weiteren Schritten der Projektanmeldung für die Lokale Entwicklungsstrategie (LES) der LEADER-Region angefragt hat. Hr. BGM Seel hatte hierzu ausgeführt, dass die LES für die Region bis Ende Mai 2022 erarbeitet wird, um diese beim Hessischen Umweltministerium einzureichen. Mögliche Themen für Grävenwiesbach sind ein Generationen-Treff am alten Sportplatz Naunstadt sowie die Speicherung erneuerbarer Energien.

Die Niederschrift gilt unter Berücksichtigung dieses Punktes in der sich ergebenden Form als angenommen.

3.	Betreute Grundschule hier: "Frühbetreuung ab 07:00 Uhr"	VL-17/2022 3. Ergänzung
-----------	--	------------------------------------

Es sprechen 1. Beigeo. H. Radu, der Ausschussvorsitzende Stahl, für die Finanzverwaltung Hr. Schmitz sowie die Ausschussmitglieder Butz, von Hammel und T. Stöckmann.

1. Beigeo. Radu erläutert die Ergebnisse der JSKSA-Sitzung sowie die Beschlussfassung des Gemeindevorstandes.

Der Ausschussvorsitzende Stahl fragt an, inwieweit durch den Gemeindevorstand die betreuungsfreien Zeiten während des Unterrichtsbesuches bei der Preisbildung eingegangen sind.

Für die Verwaltung erläutert Hr. Schmitz, dass bei der Berechnung ein Unterrichtsbesuch im Zeitraum von 08:30 Uhr (Unterrichtsbeginn 2. Schulstunde für Erst- und Zweitklässler) bis 12:15 Uhr unterstellt wurde. Hierdurch ergibt sich im Modul 1 eine effektive Betreuungszeit vor Unterrichtsbeginn von 07:30 bis 08:30 Uhr mit 1h sowie bei Schulschluss um 12.15 Uhr bis Betreuungsende um 13:30 Uhr mit 1¼ h; in Summe also 2¼ h. Für das Modul 2 (bis 15:30 Uhr) und für Modul 3 (bis 17:00 Uhr) ergibt sich eine effektive Betreuungszeit von 4¼ h bzw. 5¾ h. Im Hinblick auf die vom Kreis kommunizierte Personalkostensteigerung wie auch zur Abdeckung der im Sachbericht aufgezeigten Deckungslücke empfiehlt die Finanzverwaltung in Anlehnung der vom Hochtaunuskreises präferierten Variante 3 eine stärker an der effektiven Betreuungszeit orientierte Entgeltanpassung.

1. Beigeo. Radu erläutert, dass für alle Module die Frühbetreuung generell auf 07:00 Uhr vorgezogen werden soll. Die derzeitigen Belegungszahlen liegen bei rund 60 Kindern. Vor Pandemie-Eintritt lag die Belegung bei rund 80 Kindern. Es besteht die Hoffnung, dass mit Auslaufen möglicher Home-Office-Angebote wieder höhere Belegungszahlen erreicht werden. Zum 01.08.2022 wird von einer Belegung mit drei Gruppen ausgegangen.

Ausschussmitglied Butz fragt an, inwieweit ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht. Laut Ausschussvorsitzendem Stahl besteht kein Rechtsanspruch. Seitens der Bevölkerung wird i.d.R. aber ein bedarfsgerechtes Angebot durch die Kommune erwartet.

Ausschussmitglied von Hammel bezeichnet die Preisanpassung als fair.

Ausschussmitglied Stöckmann fragt an, auf welchen Zeitraum sich die Preisangaben beziehen bzw. an wie vielen Tagen eine Betreuung angeboten wird.

Der Ausschussvorsitzende Stahl erläutert, dass das Betreuungsangebot wöchentlich 5 Tage umfasst. Die Preisangaben sind monatlich zu verstehen.

Der Ausschussvorsitzende Stahl sowie die Finanzverwaltung ermitteln unter Berücksichtigung der zu Sitzungsbeginn erläuterten monatlichen Betreuungsentgelte für die Neufestsetzung folgende Entgelte:

Jeweils ½-stündige Verlängerung des Betreuungsangebots (ab 07:00 Uhr) gem. Variante 3 HTK sowie Vorschlag Gemeindevorstand (Ausgangsbasis je 10,00 Euro/h): dav. ½ h = 5,00 Euro sowie modulspezifische Anpassung zur Schließung der Deckungsbeitragslücke und Abdeckung der Personalkostenanpassung gestaffelt nach effektiver Betreuungsdauer und kaufmännischer Rundung – ohne Berücksichtigung der Mittagsverpflegung:

Modul 1: 4,00 Euro/monatl. (eff. Betreuungsdauer 2¼ h, entspricht je 1h = rund 1,78 Euro)

Modul 2: 8,00 Euro/monatl. (eff. Betreuungsdauer 4¼ h)

Modul 3: 10,00 Euro/monatl. (eff. Betreuungsdauer 5¾ h)

Für die Mittagsverpflegung wird gemäß Vorgaben des HTK ein Entgelt von 18,00 Euro/ mtl. erhoben.

Damit ergeben sich ab 01.08.2022 bei Betreuungszeitbeginn 07:00 Uhr, ggf. inkl. Mittagsverpflegung:

Modul 1: 48,00 Euro (ursprüngl. Entgelt)
+ 5,00 Euro (Betreuungszeitbeginn 07:00 Uhr)
+ 4,00 Euro (zusätzl. Deckungsbeitrag nach eff. Betreuungszeit)
= 57,00 Euro

Modul 1a: 48,00 Euro (ursprüngl. Entgelt)
+ 5,00 Euro (Betreuungszeitbeginn 07:00 Uhr)
+ 4,00 Euro (zusätzl. Deckungsbeitrag nach eff. Betreuungszeit)
+ 18,00 Euro (Mittagsverpflegung)

= 75,00 Euro

Modul 2: 156,00 Euro (ursprüngl. Entgelt)
+ 5,00 Euro (Betreuungszeitbeginn 07:00 Uhr)
+ 8,00 Euro (zusätzl. Deckungsbeitrag nach eff. Betreuungszeit)
+ 18,00 Euro (Mittagsverpflegung)
= 187,00 Euro

Modul 1a: 168,00 Euro (ursprüngl. Entgelt)
+ 5,00 Euro (Betreuungszeitbeginn 07:00 Uhr)
+ 10,00 Euro (zusätzl. Deckungsbeitrag nach eff. Betreuungszeit)
+ 18,00 Euro (Mittagsverpflegung)
= 201,00 Euro

Der Ausschussvorsitzende lässt über die Festsetzung der Betreuungsentgelte abstimmen.

Beschluss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Beschlussfassung des Gemeindevorstandes zur Kenntnis.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt wie folgt und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung:
 - 2.1. Alle Betreuungsmodule sollen um 07:00 Uhr beginnen, vorgestellte Variante 3 der KiT GmbH!
 - 2.2. Die Module werden ab dem 01.08.2022 um jeweils 10 € erhöht und gestalten sich wie folgt:

Variante 3:		aktueller	ab 01.08.2022
Module:	Zeiten:	Preis / Monat:	Preis / Monat:
Modul 1	5x 7.00-13.30 Uhr (o.E.)	53,00 €	58,00 €
Modul 1a	5x 7.00-13.30 Uhr (m.E.)	71,00 €	76,00 €
Modul 2*	5x 7.00-15.30 Uhr	179,00 €	184,00 €
Modul 3*	5x 7.00-17.00 Uhr	191,00 €	196,00 €
*tageweise buchbar			

- 2.3. Die neuen Module sollen spätestens im März 2023 für das neue Schuljahr 2023/2024 im Hinblick auf den Kostenrahmen überprüft werden. Die Kalkulation ist seitens der KiT GmbH vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

4.	Verkauf gemeindliches Grundstück Sportplatzstraße 4 in Heinzenberg	VL-50/2022 1. Ergänzung
----	---	------------------------------------

Es sprechen 1. Beigeo. H. Radu sowie die Ausschussmitglieder Fangmann, Butz und von Hammel, der Ausschussvorsitzende Stahl sowie Ausschussmitglied T. Stöckmann.

Der 1. Beigeo. Radu erläutert die Beschlussvorlage. Derzeit erfolgt eine Nutzung des ehemaligen Bullenstalls durch die Waldarbeiter (Materiallagerung) sowie den Grabenunterhaltungsverband. In der Vergangenheit wurden mehrere Kaufanfragen an die Gemeinde herangetragen. Eine Schätzung liegt vor. Der Bodenrichtwert liegt bei 100,00 Euro/m². Zur Veräußerung bedarf es einer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

Ausschussmitglied Fangmann fragt an, inwieweit hierzu einer Anhörung des Ortsbeirates erfolgte? Der 1. Beigeo. Radu weist eine Vergleichbarkeit mit dem Sportplatz Naunstadt zurück. Hier sind keine Belange des Ortsbeirates tangiert.

Ausschussmitglied Butz bittet um Erläuterung des Versteigerungsverfahrens. Verwaltungsseitig begrüßt Hr. Schmitz diese Fragestellung. Er kann sich auch ein digitales Verfahren über eine Versteigerungsplattform vorstellen. Die Formulierung verbindlicher Vorgabe sieht der 1. Beigeo. Radu nicht in der Verantwortung des Gemeindevorstandes.

Ausschussmitglied Butz fragt an, inwieweit dem Gemeindevorstand bekannt ist, dass das veräußerbare Grundstück baurechtlich durch das Nachbargrundstück mitgenutzt wird. Er bittet ferner um Auskunft hinsichtlich bestehender Baulasten und potenzieller Käufer. Nach Aussage des 1. Beigeo. Radu sind dem Gemeindevorstand die baurechtlichen Umstände bekannt. Grundbuchrechtlich existieren keine eingetragenen Baulasten.

Die Ausschussmitglied Butz und von Hammel bittet den Gemeindevorstand, bei Veräußerung einen potentiellen Käufer auf dies Problematik hinzuweisen. Ebenso regen sie an, dass der Gemeindevorstand daraufhin wirkt, die aktuellen Zustände abzustellen.

Ausschussmitglied Butz befürchtet, dass seitens des Grundstücksnachbars die Vorstellung besteht, über ein Vorkaufsrecht zu verfügen. Aufgrund fehlender grundbuchrechtlicher Eintragung sieht Ausschussmitglied von Hammel keine Möglichkeit, ein derartiges Recht abzuleiten. Ausschussmitglied Butz regt an, den Nachbarn im Vorfeld über die anstehende Versteigerung in Kenntnis zu setzen, verbunden mit dem Hinweis, dass kein nachbarschaftliches Vorkaufsrecht besteht oder anderweitige Rechte bestehen. Ebenso soll die Verwaltung eine Räumung des auf das Grundstück verbrachten Unrats einfordern. Ausschussmitglied Butz thematisiert ferner die Gebäudestatik im Torbereich sowie die Brandschutzmauer.

1. Beigeo. Radu bittet die Ausschussmitglieder, sich stärker auf den Tenor der Beschlussvorlage zu fokussieren. Ziel sei es, zunächst seitens der Gemeindevertretung die grundsätzliche Zustimmung für eine Veräußerung im Rahmen eines Versteigerungsverfahrens einzuholen. Ausschussmitglied Fangmann teilt diese Auffassung. Er empfiehlt, dass sich der Haupt- und Finanzausschuss nur mit der Frage der wertmäßigen Taxierung des Objektes beschäftigen soll.

Ausschussmitglied T. Stöckmann fragt an, inwieweit sich bei Veräußerung eine gemeindliche Steuerpflicht ergeben könnte. Hr. Schmitz führt aus, dass die Grunderwerbsteuer - soweit nicht abweichend vereinbart - vom Erwerber zu tragen ist. Die für privatrechtliche Grundstücksveräußerungen geltende 10-jährige Spekulationsfrist kommt nicht zur Anwendung. Bei regelmäßigen gewerblichen Immobilienveräußerungen liegt diese bei 3 bzw. 5 Jahren. Ebenso sind keine vergaberechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Belange zu berücksichtigen, soweit mit dem Grundstücksverkauf keine Bauverpflichtung zur Durchsetzung einer öffentlichen Zwecksetzung angestrebt wird und keine Veräußerung unter Verkehrswert angestrebt wird.

Der Ausschussvorsitzende Stahl stellt den Beschlussvorschlag unter Eliminierung des Satzes „An wen der Verkauf erfolgt, soll der Gemeindevorstand zu gegebener Zeit entscheiden“ zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den Verkauf des Grundstückes, der Außenanlagen und der Scheune (Bullenstall), Gemarkung Heinzenberg, Flur 1, Flurstück 222, groß 513 qm, gegen Höchstgebot, mindestens zu einem Kaufpreis von 100.000 € netto. Alle mit dem Verkauf verbundenen Kosten tragen die zukünftigen Käufer.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

5.	Mitteilungen
-----------	---------------------

Der 1. Beigeo. H. Radu teilt mit:

1. Wasserversorgung:
Der Auftrag für die Wasserleitung Heinzenberg mit Anbindung der Forsthausstraße wurde bereits vergeben.
2. Straßenausbau Udenhof:

Der Ausbau wird wahrscheinlich erst im kommenden Jahr erfolgen.

3. Verkauf von Ökopunkte:

Die Gemeinde hat einem Verkauf von Ökopunkten zum Preis von 0,72 Euro/ Ökopunkt an das Unternehmen zugestimmt, welches die Errichtung der Wasserstoffbehelfstankstelle für den VHT plant. Derzeit verfügt die Gemeinde über rund 400.000 anerkannte Ökopunkte. Weitere Punkte befinden sich in Bewertung.

4. Ringleitung Grävenwiesbach – Mönstadt:

Die Ringleitung wurde verlegt. Die Anschlussarbeiten für den HB Heinzenberg wurden ausgeschrieben; der Submissionstermin ist für Mitte Juli 2022 vorgesehen.

6.	Anfragen
-----------	-----------------

Die Ausschussmitglieder fragen an:

Ausschussmitglied Solz:

Liegt die Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2022 bereits vor?

1. Beigeo. Radu: Bislang noch nicht.

Ausschussmitglied Fangmann:

Wie ist die aktuelle Trinkwassersituation?

1. Beigeo. Radu: Derzeit noch unproblematisch. Die Schürfungen tragen noch zur Trinkwassergewinnung bei.

Ausschussmitglied Radu, A.:

Warum hat die Kommunalaufsicht die Ersteigerung des Feuerwehrfahrzeuges abgelehnt?

Hr. Schmitz: Weder im Feuerwehrbedarfsplan noch im Haushaltsplan der Gemeinde ist die Beschaffung eines derartigen Fahrzeuges für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehen. Darüber hinaus befindet sich die Gemeinde aktuell in der vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 HGO. Eine Freigabeerteilung war der Kommunalaufsicht somit rechtlich nicht möglich.

nicht-öffentlicher Sitzungsteil

Ausschussvorsitzender Tobias Stahl schließt die Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses um 20:24 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme.

Tobias Stahl
(Ausschussvorsitzender)

Frank Schmitz
(Schriftführer)

Gemeinde Grävenwiesbach

Haupt - und Finanzausschuss



Grävenwiesbach, 25.03.2022

NIEDERSCHRIFT

der 11. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses
am Donnerstag, 24.03.2022, 19:35 Uhr bis 22:41 Uhr
im großen Saal (EG), des Bürgerhauses, Wuenheimer Platz 1, 61279 Grävenwiesbach

Anwesenheiten

Vorsitz:

Stahl, Tobias (CDU)

Anwesend:

Book, Winfried (CDU)

vertritt Stöckmann, Tobias (CDU)

Fangmann, Laurenz (UB)

Tramnitz, Christian (GRÜNE)

Wade, David (SPD)

Entschuldigt fehlten:

Solz, Kurt (FWG)

Radu, Alexander (FWG)

Stöckmann, Tobias (CDU)

Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Seel, Roland

Von der Verwaltung waren anwesend:

Schmitz, Frank

Gäste:

Berger, Florian (SPD)

Butz, Reiner (SPD)

Thomas Becker, Kommunal-Consult Becker AG zu TOP 2 bis 21:05 Uhr

Romahn, Andreas (Taunuszeitung/ Usinger Anzeiger)

Sitzungsverlauf

Ausschussvorsitzender Tobias Stahl eröffnet die Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses um 19:35 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Die Niederschrift wird in der Reihenfolge der Tagesordnung erstellt, auch wenn hiervon abweichend in der Sitzung beraten wurde.

öffentlicher Sitzungsteil

1.	Einwände gegen die Niederschrift von der 10. Sitzung am 03.02.2022
----	---

Es liegen keine Einwände gegen die Niederschrift der 10. Sitzung vom 03.02.2022 vor. Damit gilt die Niederschrift in der vorliegenden Form als angenommen.

2.	Anpassung der Abfallentsorgung für das Seniorenwohnheim „Residenz Wiesinbach“ sowie Artikeländerungssatzung der Abfallsatzung (AbfS)	VL-32/2022 2. Ergänzung
----	---	------------------------------------

Es sprechend Hr. BGM Seel, der Ausschussvorsitzende Stahl sowie die Ausschussmitglieder Fangmann und Tramnitz und der Gast, Hr. Butz sowie für die Verwaltung Hr. Schmitz.

Hr. BGM Seel erläutert, dass aufgrund hygienerelevanter wie auch coronabedingter Abfälle bereits jetzt zusätzliche Abfuhrhythmen für das Seniorenwohnheim „Residenz Wiesinbach“ erforderlich werden. Dies bei einer hälftigen Belegung. Entsprechend bedarf es einer ergänzenden satzungsrechtlichen Regelung zur Zulassung von Zusatzleerungen.

Der Ausschussvorsitzende Stahl plädiert dafür, in der kommenden Abrechnungsperiode auf die Problematik durch Bereitstellung großer Gefäßvolumina zu reagieren. Hr. Schmitz weist daraufhin, dass bislang weder abweichende Gefäßvolumina noch deren Abfuhrlogistik Bestandteil der Ausschreibung waren und damit diesbezüglich keine vertraglichen Regelungen existent sind. Der Ausschussvorsitzende regt an, durch den Betreiber entsprechende bauliche Veränderungen der Containerstellfläche auf dem Betriebsgelände einzufordern, z.B. durch eine Umwidmung von Parkflächen. Hr. Schmitz verweist auf mögliches Konfliktpotenzial mit der Stellplatzsatzung bei einer Umwidmung der ausgewiesenen Parkflächen.

Ausschussmitglied Fangmann fragt nach, inwieweit eine verursachungsgerechte Kostenzuweisung bei Zulassung von Zusatzleerungen gewährleistet wird. Hr. BGM Seel führt aus, dass dies durch die beschriebene Abrechnungssystematik sichergestellt wird.

Hr. Butz fragt an, wieso hier nicht der Betreiber nach Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zur Entsorgung verpflichtet ist. Lt. Hr. BGM Seel richtet sich die Bewirtschaftung von Abfällen aus Senioreneinrichtungen nach den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Hierbei sind die landesrechtlichen Regelungen zur Andienungs- und Überlassungspflicht zu beachten. Aus infektionspräventiver Sicht unterliegen Windelabfälle nach Abfallverzeichnisverordnung keinen gesonderten Entsorgungsanforderungen und sind im Rahmen der regelmäßigen Entsorgung gemischter Siedlungsabfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Entsprechend ist die Abfuhr durch die Kommune vorzunehmen.

Ausschussmitglied Tramnitz verweist auf die Ausführungen des Sachberichtes, wonach aufgrund der aktuellen vertraglichen Regelungen wie auch der fixierten Sammeltermine für das laufende Jahr die Zulassung von Zwischenleerungen nur noch im Wege einer gesonderten einzelvertraglichen Vereinbarung möglich ist. Er fordert den Gemeindevorstand und die Verwaltung auf, vor der nächsten Abrechnungspe-

riode eine Lösung zu erarbeiten, so dass künftig ein Rückgriff auf einzelvertragliche Vereinbarungen entfällt.

Hr. Schmitz regt an, die Anmerkungen der Ausschussmitglieder Fangmann und Tramnitz in die Beschlussfassung ergänzend mit aufzunehmen.

Der Ausschussvorsitzende Stahl lässt anschließend über die geänderte Beschlussfassung abstimmen.

Beschluss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt dem Abschluss einer Vereinbarung zu Zwischenleerungen im Bereich der Restmüllgefäße mit einem Gefäßvolumen von 1,1 m³ mit der „Bördner Städtereinigung GmbH“ und dem Seniorenwohnheim „Residenz Wiesinbach“ zu und beauftragt die Verwaltung mit der vertragsrechtlichen Umsetzung der Regelungsinhalte gemäß Sachbericht zwischen dem Entsorgungsunternehmen und dem Anschlusspflichtigen oder sonstigen Abfallerzeugers/-besitzer.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die sich in der vorliegenden Fassung ergebende Artikeländerungssatzung zur Abfallsatzung (AbfS) der Gemeinde Grävenwiesbach und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung.
3. Der Gemeindevorstand wird gebeten, für die kommende Abrechnungsperiode mit dem Anschlussnehmer eine dauerhafte Lösung für die Abfallproblematik zu finden, sodass es künftig keiner gesonderten Vereinbarungen für eine verursachungsgerechte Kostenverteilung bedarf.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

3.	Einführung Wiederkehrende Straßenbeiträge	VL-5/2022 1. Ergänzung
-----------	--	-----------------------------------

Es sprechend Hr. BGM Seel, Hr. Becker sowie die Ausschussmitglied Tramnitz, der Gast, Hr. Butz, sowie die Ausschussmitglieder Fangmann und Wade wie auch der Gast, Hr. Romahn.

Hr. BGM Seel begrüßt zunächst Hr. Thomas Becker, Vorstand der Kommunal Consult Becker AG, und geht anschließend kurz auf die Historie zum Abrechnungswechsel auf Basis „Wiederkehrender Straßenbeiträge“ ein. Hierbei wird auch die interkommunale Zusammenarbeit und das Projekt zum Aufbau eines gemeinsamen Datenportals zur nachhaltigen Bewirtschaftung der kommunalen Straßen der Städte und Gemeinden Usingen, Weilrod, Weilmünster und Grävenwiesbach aufgegriffen. Grundlage des IKZ ist die Erfassung des Straßenzustandes. Basierend auf dieser Zustandserfassung erfolgen die Planung und die bauliche Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Einführung von „Wiederkehrenden Straßenbeiträgen“.

Hr. Becker begrüßt die Anwesenden und stellt anschließend seine Person, das Unternehmen wie auch den Projektstatus vor. Neben den Rechtsgrundlagen liegt hierbei der Fokus auf der Darstellung der Unterschiede des bisherigen Satzungswerkes von den neuen satzungsrechtlichen Regelungen. Diese liegen im Wesentlichen in der Bildung der Abrechnungsgebiete, Entstehung der Beitragspflicht, Festsetzung des Abrechnungszeitraums, Festsetzung der Beitragssätze, Entstehung der Beitragsschuld, Verschonungsregelung sowie Festsetzung des Gemeindeanteils. Der Beitragssatz und der Abrechnungszeitraum pro Abrechnungsgebiet werden in einer gesonderten Satzung festgelegt.

Ausschussmitglied Tramnitz: Wie erfolgt die Ermittlung des Verteilungsmaßstabes der beitragsrelevanten Kosten und wie erfolgt die Vereinnahmung der Beitragssätze? (im Voraus oder im Nachgang einer Maßnahme)?

Hr. Becker: In die Beitragsermittlung gehen die Komponenten „Grundstücksgröße“, „Nutzungsart/Artzuschlag“, „Anzahl der Geschosse“ sowie der „Beitragssatz entsprechend des Abrechnungsgebietes“ ein. Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres ihres Entstehens. Beiträge werden nur erhoben, wenn in einem Abrechnungsgebiet eine Straßenbaumaßnahme durchgeführt wird (vgl. § 127 f. BauGB). Der Beitragssatz wird für die Dauer des Bauprogramms. Die Gemeinde kann für

Abrechnungsgebiete, in denen Straßenbaumaßnahmen geplant sind, auch Vorausleistungsbescheide in Höhe der geschätzten Kosten festsetzen. Der Gemeindeanteil ist zuvor jeweils in Abzug zu bringen. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Hr. Becker stellt exemplarisch eine Modellrechnung am Beispiel Erbegasse / Langgasse vor. Die Beitragssatzrechnung wird durch die Kosten der Baumaßnahme sowie die Straßenlänge bestimmt. Da die Beitragssätze für jedes Abrechnungsgebiet in Abhängigkeiten von den Kosten und der Straßenlänge differieren, empfiehlt es sich, die Beitragssätze in einer gesonderten Beitragssatzung zu verabschieden. Ebenso empfiehlt es sich, eine Art „qualitativen Mindeststandard“ in Abhängigkeit des Straßennutzungsgrades zu definieren, damit die Bauausführung in den unterschiedlichen Abrechnungsgebieten identischen Ansprüchen genügt. Das heute zu beratende Satzungswerk definiert damit primär die Rahmenbedingungen.

Hr. Butz: Für welche Investitionsaufwendungen werden wiederkehrende Straßenbeiträge erhoben?

Hr. Becker: Es werden ausschließlich Maßnahmen zur grundhaften Sanierung und Erneuerung der Straßen umgelegt, die in der Baulast der Gemeinde stehen und innerhalb des Abrechnungsgebietes liegen, also Austausch Unterbau, Straßendecke, Rinnen, Gehsteig. Erfasst werden dabei nur solche Verkehrsanlagen, die öffentlich Charakter (Widmung) haben, zum Anbau bestimmt sind (keine Außenbereichsstraßen oder Wirtschaftswegen) und endgültig hergestellt sind (keine halbfertigen oder provisorischen Straßen). Bei Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen wird nur die Erneuerung von Gehwegen entlang dieser Straßen umgelegt. Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sind komplett aus dem Haushalt zu finanzieren.

Ausschussmitglied Tramnitz: Wie werden die Kosten der Sanierungsmaßnahme ermittelt?

Hr. Becker: Es empfiehlt sich, ein Bauprogramm mit allen Planungs- und Umsetzungskomponenten von der Gemeindevertretung beschließen zu lassen.

Ausschussmitglied Fangmann: Was passiert, wenn sich eine Maßnahme nach Abrechnung teurer darstellt als ursprünglich geplant?

Hr. Becker: Ist nach Beendigung eines Bauprogramms in dem Abrechnungsgebiet keine weitere Baumaßnahme geplant, werden auch keine weiteren Beiträge erhoben. Es erfolgt eine Endabrechnung mit einem maßnahmenscharfen Schlussbescheid.

Ausschussmitglied Wade: Inwieweit benötigt die Gemeinde künftig externe Unterstützungsleistungen bei der Ermittlung der Beitragssätze?

Hr. Becker: Wie geschildert werden die Kosten für die Erstellung des Straßenkatasters sowie der Abgrenzung der Abrechnungsgebiete durch Fördermittel gedeckt. Trotzdem verbleibt bei der beispielsweise Kommune ein Aufwand für die laufende Erstellung von Bescheiden oder für die immerwährende Pflege und Aktualisierung des Datenhaushaltes. Entsprechend ist davon auszugehen, dass sich die Kommune zumindest in Teilen externen Dienstleistungen bedienen wird.

Ausschussmitglied Tramnitz: Die Aufwendungen für die Einführung der Wiederkehrenden Straßenbeiträge sind bereits als Bestandteil des Haushaltsplanes berücksichtigt. Inwieweit sind im Haushaltsplan auch Folgekosten berücksichtigt?

Hr. Becker: Die Fördermittel werden mit Einreichung der Grundlagensatzung beim RP Darmstadt in der Regel zeitnah bewilligt.

Hr. Schmitz: Der Haushaltsplan berücksichtigt derzeit nur die Aufwendungen für die Straßenzustandserfassung sowie die Aufteilung der Abrechnungsgebiete. In diesem Kontext wurden aber beispielsweise auch schon Geschosshöhen der Gebäude miterfasst. In der Mittelfristplanung wurden bislang keine Folgekosten für externe Dienstleistungen berücksichtigt, da zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung weder Make-or-Buy-Fragestellungen noch ein konkretes Bauprogramm oder die Rahmenbedingungen der Grundlagensatzung definiert waren.

Ausschussvorsitzender Stahl: Auf was bezieht sich der Nutzungsfaktor?

Hr. Becker: Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfak-

tors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt. Sind die Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung zulässigen Vollgeschosse abgestellt. Es gibt keinen Außenbereich im Innenbereich.

Ausschussvorsitzender Stahl: Wodurch werden die differierenden Beitragssätze der Verschonung bedingt?

Hr. Becker: Die Überleitungsregelungen sehen vor, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 25 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. Bei der Bestimmung des Zeitraums wird die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt. Es können also Grundstücke verschont werden, die in der Vergangenheit bereits Erschließungsbeiträge, Straßenausbaubeiträge oder vertragliche Zahlungen an Erschließungsträger gezahlt haben. Entsprechend bewegen sich Gehwege oder die Straßenbeleuchtung eher an der Untergrenze der Verschonung, während die Erschließungsbeiträge im Neubaugebiet an der oberen Grenze liegen. Die Verschonung endet immer am Ende eines Jahres.

Ausschussmitglied Tramnitz: Wie ist der Spannungsbogen zwischen Erschließungsbeiträgen und Wiederkehrenden Straßenbeiträgen zu sehen?

Hr. Becker: Es folgt i.d.R. eine Orientierung an den Regelungen in RLP (BGH-Verfahren). Demnach kann der Satzungsgeber bestimmen, dass die Verschonungsfrist nach § 20 erst beginnt, wenn sowohl die Prüfung der Abrechnung als auch die Übernahme der Verkehrsanlage seitens der Gemeinde erfolgt ist.

Gast Hr. Romahn: Wie erfolgt die Verschonung im Falle von Teilerschließungen oder wenn die Straße nicht vollständig ausgebaut ist?

Hr. Becker: Es besteht die Anforderung, den Ausbauzustand vor der Beitragssatzkalkulation festzustellen und das Ausbau- und Erschließungsprogramm parallel zu bedienen.

Der Gast, Hr. Butz, bittet Hr. Becker um Bewertung einiger konstruierter Fallbeispiele. Muss ein Anlieger einer klassifizierten Straße bei Umstellung auf die Wiederkehrenden Straßenbeiträge weiterhin nur den Ausbau der Nebenanlagen (Gehweg und Beleuchtung) zahlen?

Hr. Becker: Nein. Dies liegt daran, dass sich der beitragsrelevante Vorteil nicht mehr an der einzelnen Straße orientiert, sondern am gesamten Straßennetz im Abrechnungsgebiet.

Ausschussmitglied Wade: Wofür wird der Artzuschlag berechnet?

Hr. Becker: Grundstücke, die in einem Industrie- oder Gewerbegebiet liegen oder die ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücke in sonstigen Baugebieten werden mit einem Zuschlag belastet. Grundstücke, die teilweise gewerblich genutzt werden, erhalten ebenfalls einen Zuschlag; dieser ist jedoch geringer. Hintergrund ist die typisierte höhere bzw. teilweise höhere Nutzung der Straße gegenüber der einfachen Wohnnutzung.

Ausschussmitglied Wade: Inwieweit können sich aufgrund unterschiedlicher Rechtswerke Abrechnungsdifferenzen zum Haushalt ergeben?

Hr. Schmitz: Differenzen sind nicht auszuschließen, da haushalterisch die Gemeindehaushaltsverordnung bindend ist, während für die Wiederkehrenden Straßenbeiträge das Kommunale Abgabenrecht (KAG) maßgeblich ist. Ein Wahlrecht zur Ermittlung der Abschreibungen auf Basis von Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten, wie es bei den Gebührensachverhalten besteht nicht. Allerdings existiert ein Wahlrecht, bei der Ermittlung des Beitragssatzes anstelle der jährlichen Investitionsaufwendungen vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden Aufwendungen ausgehen zu dürfen. Bei Abstimmung auf die Durchschnittswerte ist ein mögliches Auftreten von Kostenüber- und -unterdeckungen während des Bauprogramms nicht abschließbar.

Ausschussvorsitzender Stahl: Inwieweit entspricht das vorliegende Satzungsmuster den Empfehlungen des HSGB?

Hr. Becker: Mit Ausnahme des § 20 besteht vollständige Übereinstimmung.

Hr. BGM Seel wie auch die Ausschusmitglieder bedanken sich bei Hr. Becker für den informativen Vortrag und die umfangreichen Erläuterungen. Hr. Becker verlässt die Veranstaltung um 21:05 Uhr.

Ausschusmitglied Fangmann bittet um Erläuterung der nächsten Schritte zur Einführung der Wiederkehrenden Straßenbeiträge. Hr. BGM Seel empfiehlt die Erarbeitung einer Priorisierungsliste unter Beteiligung der Bauverwaltung sowie den Beschluss eines Bauprogramms.

Ausschusmitglied Tramnitz gibt zu bedenken, dass die sich ergebenden größeren Abrechnungsgebiete künftig auch eine höheres Potenzial für Widerspruchs- und Klageverfahren birgt. Hr. BGM Seel hält eine Öffentlichkeitsveranstaltung für erforderlich, um die Bürgerschaft auf die vorstehenden Änderungen vorzubereiten.

Ausschusmitglied Wade regt an, eine entsprechende Debatte auch im BSPA zu führen und ortsteilspezifische Informationsveranstaltungen anzubieten.

Ausschusmitglied Book hält zunächst eine Fixierung der Rahmenbedingungen für sinnvoll, um in den Öffentlichkeitsveranstaltungen auskunftsfähig zu sein. Der Ausschussvorsitzende Stahl befürchtet bei einem derartigen Vorgehen eine zu starke Fokussierung der Bürgerschaft auf die Kostenfrage bzw. auf das ortsteilspezifische Investitionsprogramm. Hr. BGM Seel schlägt ein gestuftes Verfahren vor, bestehend aus einem Allgemeinteil und zu einem späteren Zeitpunkt die Vorstellung des ortsteilspezifischen Bauprogramms. Eine Einbindung des BSPA hält er für vernachlässigbar, da hier im Wesentlichen satzungsrechtliche Sachverhalte tangiert werden.

Ausschusmitglied Tramnitz plädiert für eine Bürgerversammlung mit Vorstellung des Satzungsentwurfs der Rahmensatzung. Dem widerspricht Ausschusmitglied Wade teilweise. In seiner Gastrolle warnt Hr. Butz vor einer Überforderung der Bürgerschaft und empfiehlt zur Komplexitätsreduktion zunächst eine Konzentration auf die Maßnahme „Breslauer Straße“. Der Ausschussvorsitzende Stahl dagegen rät unter Verweis auf die grundsätzliche parlamentarische Verantwortung von einer Bürgerbeteiligung bei der Aufstellung der Rahmensatzung grundsätzlich ab; er spricht sich für eine Informationskampagne mittels Infoflyern per Hauswurfsendung sowie eine entsprechende Informationsbereitstellung über die Homepage unter Nennung der auskunftsfähigen verantwortlichen Verwaltungsmitarbeiter aus.

Aufgrund der Fortsetzung der kontroversen Diskussion empfiehlt Ausschusmitglied Book schließlich im Wege der Lessons learned bzw. Best Practice die Hinzuziehung einer Kommune mit entsprechender Umsetzungserfahrung. Auch Hr. BGM Seel sieht keine Notwendigkeit für eine übereilte Beschlussfassung.

Ausschusmitglied Wade beantragt eine Einbindung des BSPA in die weiteren Beratungen und Rückstellung der Beschlussfassung. Unter Ergänzung des nachfolgenden Beschlusses wird der Antrag zurückgezogen.

Beschluss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Entwurf der Satzung zu den Wiederkehrenden Straßenbeiträgen zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt der Gemeindevertretung deren Beschlussfassung.
2. Der HFA bittet den Gemeindevorstand, die Bürger zeitnah über die grundlegenden Änderungen (z.B. in Form eines Infoflyers) in Bezug auf die Umstellung der Beitragsveranlagung zu informieren. Soweit Maßnahmen in einzelnen Abrechnungsgebieten geplant sind, empfiehlt der HFA ortsteilbezogene Bürgerversammlungen durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

4.	Mitteilungen
-----------	---------------------

Hr. BGM Seel teilt mit:

1. Die Unterlagen zur Erteilung der aufsichtsbehördlichen Haushaltsgenehmigung wurden der Kommunalaufsicht vorgelegt.
2. Die Organisation der Anmietung von privatem Wohnraum zur Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine erfolgt in enger Abstimmung mit dem Hochtaunuskreis.
3. Am 05.04.2022 ist um 18:30 Uhr eine Sondersitzung des HFA zur Kreditaufnahme im DGH Hundstadt erforderlich. Hier soll der verbliebene Krediteinnahmerest in Höhe von rund 1,2 Mio. Euro aus dem Haushaltsjahr 2021 zur Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Anspruch genommen werden.

5.	Anfragen
-----------	-----------------

Die Ausschussmitglieder fragen an:

Ausschussvorsitzender Stahl: Wieviele Flüchtlinge sind bereits im Gemeindegebiet untergebracht worden?

Hr. BGM Seel: Laut Statistik 6-7 Personen.

Hr. Romahn: Im Haus 6 des Wohnheims sind bereits 9 Personen untergebracht.

Hr. Book: Zur Unterstützung der Aktivitäten hat die katholische Kirchengemeinde eine Interessensgemeinschaft ins Leben gerufen. Ziel ist die Gründung eines Netzwerkes, das eventuell auch unter kommunaler Beteiligung läuft.

Hr. BGM Seel: Ich habe den Schulleiter, Hr. Jan Drumla, mit der Federführung und Koordination beauftragt. Er wird das Netzwerk, bestehend aus Vertretern der Schule, der Kirchengemeinden, etc. begleiten.

Hr. Romahn: Die Aktivitäten des Sportcoachs werden entsprechend der Flüchtlingssituation ausgedehnt. Hierbei ist angedacht, auch Kreisaktivitäten zu integrieren.

Hr. Stahl: Wie wird mit der Thematik der Kinderbetreuung umgegangen?

Hr. BGM Seel: Eine diesbezügliche Kontaktaufnahme mit dem VzF ist gestern erfolgt.

nicht-öffentlicher Sitzungsteil

Ausschussvorsitzender Tobias Stahl schließt die Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses um 22:40 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme.

Tobias Stahl
(Ausschussvorsitzender)

Frank Schmitz
(Schriftführer)

Gemeinde Grävenwiesbach

Haupt - und Finanzausschuss



Grävenwiesbach, 06.04.2022

NIEDERSCHRIFT

der 12. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses
am Dienstag, 05.04.2022, 18:39 Uhr bis 19:25 Uhr
im DGH großer Saal, Weilerweg 1, 61279 Grävenwiesbach des Dorfgemeinschaftshauses Hundstadt

Anwesenheiten

Vorsitz:

Stahl, Tobias (CDU)

Anwesend:

Solz, Kurt (FWG)

Fangmann, Laurenz (UB)

Radu, Alexander (FWG)

Stöckmann, Tobias (CDU)

Tramnitz, Christian (GRÜNE)

Entschuldigt fehlten:

Wade, David (SPD)

Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Seel, Roland

Von der Verwaltung waren anwesend:

Schmitz, Frank

Gäste:

Dr. Braun, Karsten (FWG)

Romahn, Andreas (Presse)

Sitzungsverlauf

Ausschussvorsitzender Tobias Stahl eröffnet die Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses um 18:39 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

öffentlicher Sitzungsteil

1.	Aufnahme eines langfristigen Kommunaldarlehens über 1.200.000,00 Euro aus der übertragenen Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2021	VL-34/2022 1. Ergänzung
----	---	------------------------------------

Es sprechen der Ausschussvorsitzende Stahl, Hr. BGM Seel, Hr. Schmitz

Hr. BGM Seel verweist auf den vorliegenden Sachbericht der Beschlussvorlage.

Hr. Schmitz wird vom Ausschussvorsitzenden Stahl um Erläuterung der Verwaltungsempfehlung gebeten. Die Verwaltung empfiehlt, vor den Hintergrund der Sollzinsfestschreibung über 20 Jahre zur Annahme des Angebotes 4a (Volltilgung). Im Sinne einer fristenkongruenten Finanzierung entsprechen sich Darlehenslaufzeit und durchschnittliche Abschreibungsdauer des zu finanzierenden Anlagevermögens.

Angebot 4b stellt sich um nochmal 20 Basispunkte günstiger dar, verfügt aber nur über eine zehnjährige Festzinsbindung.

Bei dem Angebot 5 handelt es sich um eine sog. Smartphone- bzw. Internetbank, die Anfang des Jahres 2021 seitens der Finanzaufsicht als Finanzholding eingestuft und nach dem Bilanzskandal bei Wirecard temporär unter die Beaufsichtigung der Bafin gestellt wurde. Verwaltungsseitig wurde dieses Institut nicht zur Ausschreibungsteilnahme über die Plattform Capveriant eingeladen; trotzdem erfolgte eine Angebotsabgabe.

Ausschussmitglied Tramnitz begrüßt, dass die Anregungen des HFA zur konsequenteren Ausschreibung von Volltilgungsdarlehen aufgegriffen wurde.

Ausschussmitglied A. Radu stuft die Konditionen als marktkonform ein.

Beschluss:

1.) Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der geplanten Kreditaufnahme über 1.200.000,00 Euro mit einer Laufzeit von 20 Jahren unter Volltilgung zu den in der Angebotsdarstellung aufgeführten Konditionen an den Bieter mit der lfd. Nummer 4a der Übersicht der Ausschreibungsergebnisse zu, einschließlich möglicher Verwahrgelder.

2.) Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Finanzverwaltung mit der Vorbereitung des Vertragsabschlusses sowie die zeichnungsberechtigten gemeindlichen Organe/Amtsträger mit der rechtsverbindlichen Unterzeichnung der Darlehensvereinbarung.

Abstimmungsergebnis:

Ja	5	Nein	1	Enthaltungen	--	Einstimmig	--	zurückgestellt	--
----	---	------	---	--------------	----	------------	----	----------------	----

2.	Mitteilungen
----	---------------------

Hr. BGM Seel teilt mit:

1. Bislang liegt noch keine aufsichtsrechtliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2022 vor.

2. Seitens des GBI wurde auf eine Ausschreibung eines Iveco Magirus Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 über die Plattform „Zoll-Auktion - Das virtuelle Auktionshaus von Bund, Ländern und Gemeinde“ hingewiesen. Modell: Iveco Frontlenker Allradfahrzeug, Erstzulassung des Fahrzeuges: 22.11.2004, rund

15.500km, das Minimalgebot liegt bei 25.000,00 Euro; derzeit treten zwei Bieter auf, die bislang Gebote bis zu einer Höhe von 24.900,00 Euro abgegeben haben. Die weitere Gebotsentwicklung ist derzeit nicht absehbar; die Auktion läuft noch bis 21.04.2022 – 10:00 Uhr. Das Fahrzeug soll das heutige LF 8/6 in Hundstadt, für das lt. Haushaltsplan für 2023 eine Neuanschaffung eines LF10 im Wert von 170.000,00 geplant war, ersetzen. Hierdurch kann voraussichtlich eine Neuanschaffung um rund 10 Jahre verschoben werden. Es müsste jedoch zuvor eine Zeitwertprüfung erfolgen; dies könnte feuerwehrseitig durch Rolf Moses gewährleistet werden. Der Im Haushaltsplan 2022 für das Jahr 2023 gebildete Ansatz zur Beschaffung des LF10 wird nicht auskömmlich sein; vielmehr sind Kosten i.H.v. 250.000,00 Euro zu erwarten.

Ausschussmitglied Tramnitz: Entsprechen Fahrzeug, Ausstattung und Zubehör wie auch der Zustand den aktuellen technischen Anforderungen?

Hr. BGM Seel: Laut Ausschreibung bestehen nur Gebrauchsspuren. Das Fahrzeug passt laut GBI in die Einsatztaktik.

Ausschussmitglied Solz: Nach Gründung des IKZ sollte auch eine gemeinsame Fahrzeugbeschaffung forciert werden.

Hr. BGM Seel: Vor dem Hintergrund der noch ausstehenden Haushaltsgenehmigung 2022, des fehlenden investiven Haushaltsmittelansatzes für das aktuelle Haushaltsjahr sowie der daraus resultierenden außerplanmäßigen Auszahlung wird zunächst eine Rücksprache mit der Kommunalaufsicht angeraten mit anschließender Auslotung der Zeitwertgrenze unter Einbindung von Rolf Moses. Im Nachgang ist dann eine Entscheidung durch die Gemeindevertretung mit Festlegung einer Gebotsgrenze erforderlich.

Gast Dr. Braun fragt an, ob die Kommunalaufsicht zur Entscheidungsfindung nicht vorab eine Bietergrenze benötigt.

Da der Haushalt 2022 vollständig durchfinanziert ist und jede zusätzliche investive Auszahlung eine weitere Kreditaufnahme bedingt, geht die Finanzverwaltung von der Notwendigkeit der Aufstellung eines Nachtrages aus, um die Kreditbewilligung erhalten. Ferner wird zum Ende der Bieterphase ein weiterer Preisanstieg erwartet.

Ausschussmitglied A. Radu weist daraufhin, dass in den Ausschreibungsunterlagen explizit eine Besichtigung des Fahrzeuges sowie der vorhandenen Restbeladung vor Gebotsabgabe angeraten wird.

Ausschussmitglied Tramnitz sieht bei einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von Feuerwehrfahrzeugen von 8 Jahren laut AfA-Tabelle bzw. einer Regelnutzungsdauer von 25 Jahren für aus Landesmitteln geförderte Maßnahmen nur ein bedingtes Einsparpotenzial.

Ausschussmitglied T. Stöckmann erwartet aus der Weiterveräußerung des Altfahrzeuges einen Ertrag, der dann zur Mitfinanzierung der Ersatzbeschaffung herangezogen werden kann.

Ausschussmitglied Tramnitz fragt an, ob derartige Auktionen häufiger angeboten werden:

Hr. BGM Seel: Kann diesbezüglich keine Aussage treffen.

HFA begrüßt einhellig die Bemühungen und das ausgabensensible Verhalten der Feuerwehrführung.

Nachrichtlich:

Am 07.04.2022 wurde die Kommunalaufsicht zur geplante Ersatzbeschaffung kontaktiert. Die Aufsicht trägt das geplante Vorgehen nicht mit, da die Voraussetzungen nach § 100 HGO für außerplanmäßigen Auszahlungen nicht gegeben sind. Weder sind die Ausgaben unabdingbar und unabweisbar (Vorziehen der Haushaltsmaßnahme 2023) noch ist die Deckung sichergestellt.

Ergänzend ist anzumerken, dass über die Ausschreibungsplattform, Stand 08.04.2022, eine Kfz-Bewertung durch einen Kfz-Sachverständigen für das Löschgruppenfahrzeug verfügbar ist. Inwieweit der Gutachter über die entsprechende Expertise zur Bewertung von Sonderfahrzeugen verfügt, ist nicht bekannt. Demnach beläuft sich der Einkaufswert auf 23.700,00 Euro. Eine Probefahrt oder ein Probelauf des Motors wurden nicht durchgeführt. Der Restwert der vorhandenen Restbeladung lässt sich anhand des Kfz-Gutachtens und den in der Ausschreibung getätigten Angaben die Feuerwehr Solingen Stadt-dienst, auf 1.300,00 Euro beziffern.

3.	Anfragen
-----------	-----------------

Keine.

nicht-öffentlicher Sitzungsteil

Ausschussvorsitzender Tobias Stahl schließt die Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses um 19:15 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme.

Tobias Stahl
(Ausschussvorsitzender)

Frank Schmitz
(Schriftführer)



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-17/2022 3. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 04.05.2022

Sachbearbeiter	Frank Schmitz
----------------	---------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
23. Sitzung des Gemeindevorstandes	22.02.2022	beschließend
24. Sitzung des Gemeindevorstandes	08.03.2022	beschließend
29. Sitzung des Gemeindevorstandes	03.05.2022	beschließend
13. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	12.05.2022	vorberatend
9. Sitzung der Gemeindevertretung	24.05.2022	beschließend

Betreute Grundschule

hier: "Frühbetreuung ab 07:00 Uhr"

Sachbericht:

Auf die Ursprungsvorlagen der Sitzungen vom 22.02.2022 und 08.03.2022 wird verwiesen. Folgender Beschluss wurde hier gefasst:

1. Der Beschluss vom 22.02.2022 wird aufgehoben
2. Die Probephase für das Modul der „Frühbetreuung“ wird weiterhin kostenfrei bis zum Ende des lfd. Schuljahres angeboten.
3. Der Gemeindevertretung ist spätestens in der Sitzung am 24.05.2022 ein Vorschlag, mit Kostenfestlegungen zur grundsätzlichen Entscheidung vorzulegen!
4. Zur Vorbereitung des Sachverhaltes wird der Hochtaunuskreis (Schulische Betreuungsangebote) bzw. die KiT GmbH dringend gebeten, die hierfür erforderlichen Daten und Zahlen aufzubereiten und dem Gemeindevorstand rechtzeitig (d. h. bis zur 17. KW – direkt nach den Osterferien) vorzulegen und ggf. falls erforderlich diesbzgl. Gespräche zeitnah zu führen.

Entsprechend steht nunmehr eine Überprüfung der Probephase an.

Die Beschlussfassung des Gemeindevorstandes aus der Sitzung vom 08.03.2022 wurde dem Kreis am 11.03.2022 übermittelt. Der Kreis hat hierauf mit beigefügter Mail vom 19.04.2022 und 28.04.2022 reagiert und Vorschläge für ein zukünftiges Modulsystem im Betreuungszentrum der Wiesbachschule unterbreitet (vgl. Anlage 1).

Erwartungsgemäß war die Resonanz auf das probeweise Angebot einer Betreuung von 07:00 bis 07:30 Uhr eher verhalten. Am 28.04.2022 haben wir hierzu folgende exemplarische Daten für die KW 08 bis KW 14 durch den Kreis, getrennt nach den Betreuungszeiten 7:00-7:30 Uhr und ab 7:30 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn, erhalten (siehe nachfolgende Übersicht).

Die Betreuung **07:00 bis 07:30 Uhr** wird derzeit von 5 Familien genutzt, aber nicht täglich in Anspruch genommen. Lt. Kreis liegt sie Auslastung täglich bei durchschnittlich 4 Kindern.

Die Betreuung **ab 7:30 Uhr** wird besser angenommen – am stärksten Wochentag (Mittwoch) von 16 Kindern und von rund 20 verschiedenen Familien.

Inanspruchnahme Frühbetreuung BZ Wiesbachschule

Anzahl d. anwesenden Kinder	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Nutzung pro Woche pro Familie
7.00-7.30 Uhr	2	4	2	1	kB	Das Angebot wurde von 4 Familien genutzt.
7.30-8.30 Uhr	5	6	16	7	kB	Das Angebot wurde von 18 Familien genutzt (davon 1 Fam. mit 2 Kindern).
Gesamt KW 14/2022	7	10	18	8	kB	(Eine Familie hat beide Angebote genutzt).
7.00-7.30 Uhr	0	1	0	0	0	Das Angebot wurde von 1 Familie genutzt.
7.30-8.30 Uhr	3	4	16	8	9	Das Angebot wurde von 20 Familien genutzt.
Gesamt KW 13/2022	3	5	16	8	9	
7.00-7.30 Uhr	1	2	2	2	0	Das Angebot wurde von 4 Familien genutzt.
7.30-8.30 Uhr	2	6	11	4	8	Das Angebot wurde von 19 Familien genutzt.
Gesamt KW 12/2022	3	8	13	6	8	(Eine Familie hat beide Angebote genutzt).
7.00-7.30 Uhr	2	4	1	1	kB	Das Angebot wurde von 5 Familien genutzt.
7.30-8.30 Uhr	2	5	16	7	kB	Das Angebot wurde von 18 Familien genutzt (davon 2 Fam. mit 2 Kindern).
Gesamt KW 11/2022	4	9	17	8	kB	(Zwei Familien haben beide Angebote genutzt).
7.00-7.30 Uhr	1	2	3	1	1	Das Angebot wurde von 3 Familien genutzt.
7.30-8.30 Uhr	3	8	13	8	7	Das Angebot wurde von 20 Familien genutzt.
Gesamt KW 10/2022	4	10	16	9	8	(Eine Familie hat beide Angebote genutzt).
7.00-7.30 Uhr	1	2	2	1	1	Das Angebot wurde von 3 Familien genutzt.
7.30-8.30 Uhr	0	8	16	8	13	Das Angebot wurde von 23 Familien genutzt (davon 1 Fam. mit 2 Kindern).
Gesamt KW 8/2022	1	10	18	9	14	(Eine Familie hat beide Angebote genutzt).

KW 9 wurde nicht berücksichtigt, da in dieser Woche drei bewegliche Ferientage lagen.

kB - An diesen Tagen fand aufgrund der Betriebsversammlung KIT und des pädagogischen Tages keine Betreuung statt.

Bereinigt man die Betreuungszeiten der jeweiligen Module um die Zeiten des Unterrichtsbesuchs (bei den 1. und 2. Klässlern i.d.R. von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr), reduziert sich die tatsächliche Betreuungszeit beispielsweise im Modul 1 auf rund 2¼ h/täglich. Unter Zugrundelegung der halbstündigen Frühbetreuung ergibt sich damit auf Basis des momentanen Entgeltsatzes des Modul 1 in Höhe von 48,00 Euro ein Betrag in Höhe von rund 10,50 Euro/mtl. (48,00 Euro ./ 225 Industrieminuten * ½ stündige Frühbetreuung = 10,66 Euro). Je nach Modul ergeben sich folgende Modulwerte:

Modul 1: ½ Frühbetreuung: rund 10,66 Euro (48,00 € ./ 225 Ind.-Min * 50 Ind.-Min.)

Modul 2: ½ Frühbetreuung: rund 20,47 Euro (174,00 € ./ 425 Ind.-Min * 50 Ind.-Min.)

Modul 3: ½ Frühbetreuung: rund 16,17 Euro (186,00 € ./ 575 Ind.-Min * 50 Ind.-Min.)

Entsprechend sollte für die ½-stündige mindestens ein Betrag von rund 10,50 Euro angesetzt werden. In den anderen Betreuungszentren kostet die Frühbetreuung von ca. 7:30 bis 9:00 Uhr in der Regel 15,00 Euro bzw. 18,00 Euro/mtl.

Werden vergleichsweise die Belegungsdaten vom 01.08.2020 herangezogen, ergeben sich bei einer Frühbetreuung ab 07:00 Uhr und einem Betreuungssatz von 10,50 Euro Mehrerlöse von rund 9.018,00 Euro. Die Abrechnung für das Haushaltsjahr 2021 weist jedoch eine Deckungslücke von rund 42,5 TEuro aus (vgl. Anlage 3).

Aufwendungen:	143.653,79 Euro
Erträge (Elternbeiträge/ Landeszuschuss)	<u>83.224,69 Euro</u>
Deckungslücke:	60.429,10 Euro

Entsprechend hat der Kreis die Abschlagszahlungen von ursprünglich 1.500,00 Euro/mtl. auf aktuell 6.500,00 Euro/mtl. für das Betreuungsangebot angehoben. Hierin enthalten ist bereits eine 20%-ige Personalkostensteigerung der KIT GmbH.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Finanzverwaltung nicht nur den Sachverhalt der Entgeltgestaltung für die Frühbetreuung zu überdenken (vgl. Anlage 2). So lassen sich die rückläufigen aktuellen Belegungszahlen (minus 19 Kinder) eventuell auf elterliche Betreuungsmöglichkeiten infolge von pandemiebedingten Home-Office-Optionen zurückführen.

Der Gemeindevorstand hat hierzu in seiner Sitzung am 03.05.2022 folgende Beschlussfassung einstimmig getroffen:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung:

1. *Alle Betreuungsmodule sollen um 07:00 Uhr beginnen, vorgestellte Variante 3 der KiT GmbH!*
2. *Die Module werden ab dem 01.08.2022 um jeweils 10 € erhöht und gestalten sich wie folgt:*

Variante 3:		aktueller	ab 01.08.2022
Module:	Zeiten:	Preis / Monat:	Preis / Monat:
Modul 1	5x 7.00-13.30 Uhr (o.E.)	53,00 €	58,00 €
Modul 1a	5x 7.00-13.30 Uhr (m.E.)	71,00 €	76,00 €
Modul 2*	5x 7.00-15.30 Uhr	179,00 €	184,00 €
Modul 3*	5x 7.00-17.00 Uhr	191,00 €	196,00 €
*tageweise buchbar			

3. *Die neuen Module sollen spätestens im März 2023 für das neue Schuljahr 2023/2024 im Hinblick auf den Kostenrahmen überprüft werden. Die Kalkulation ist seitens der KiT GmbH vorzulegen.*

Finanzielle Auswirkungen:

Zusätzlicher Deckungsbeitrag von rund 9.018,00 Euro bei Unterstellung identischer Belegungszahlen über die Betreuungsmodule wie Stand 01.08.2020.

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Beschlussfassung des Gemeindevorstandes zur Kenntnis.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt wie folgt und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung:
 - 2.1. Alle Betreuungsmodule sollen um 07:00 Uhr beginnen, vorgestellte Variante 3 der KiT GmbH!
 - 2.2. Die Module werden ab dem 01.08.2022 um jeweils 10 € erhöht und gestalten sich wie folgt:

Variante 3:		aktueller	ab 01.08.2022
Module:	Zeiten:	Preis / Monat:	Preis / Monat:
Modul 1	5x 7.00-13.30 Uhr (o.E.)	53,00 €	58,00 €
Modul 1a	5x 7.00-13.30 Uhr (m.E.)	71,00 €	76,00 €
Modul 2*	5x 7.00-15.30 Uhr	179,00 €	184,00 €
Modul 3*	5x 7.00-17.00 Uhr	191,00 €	196,00 €
*tageweise buchbar			

- 2.3. Die neuen Module sollen spätestens im März 2023 für das neue Schuljahr 2023/2024 im Hinblick auf den Kostenrahmen überprüft werden. Die Kalkulation ist seitens der KiT GmbH vorzulegen.

Anlage(n):

- (1) E-Mailverkehr mit HTK vom 28-04-2022_Belegungszahlen für Inanspruchnahme Frühbetreuung sowie Vorschläge für Modulvarianten und Preisanpassung
- (2) Module Betreute Grundschule_Berechnung Finanzverwaltung_Preiserhöhung 10,50 €

Roland Seel
(Bürgermeister)

Schmitz, Frank

Von: Appenrodt, Stefanie <Stefanie.Appenrodt@hochtaunuskreis.de>
Gesendet: Donnerstag, 28. April 2022 11:42
An: Schmitz, Frank; Seel, Roland
Cc: Schumacher, Michael; Bullmann, Heiko
Betreff: AW: Modulvarianten im Betreuungszentrum der Wiesbachschule
Anlagen: 20220428_Inanspruchnahme Frühbetreuung_KW8-KW14.xlsx; 20220427
_Modulvarianten Frühbetreuung.xlsx

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Seel,
sehr geehrter Herr Schmitz,

als Anlage senden wir Ihnen eine Übersicht zur aktuellen Inanspruchnahme der Frühbetreuung getrennt nach den Betreuungszeiten 7.00-7.30 Uhr und ab 7.30 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn. Es ist weiterhin so, dass eine Betreuung **vor 7.30 Uhr** nicht sehr stark nachgefragt wird. Sie wird aktuell von 5 Familien genutzt und da diese es nicht täglich in Anspruch nehmen, werden derzeit bis zu 4 Kindern täglich betreut. An manchen Tagen kommt gar kein Kind bereits vor 7.30 Uhr in die Betreuung. Die Frühbetreuung **ab 7.30 Uhr** wird gut genutzt – am stärksten Wochentag von 16 Kindern und von rund 20 verschiedenen Familien.

An der Wiesbachschule beginnen alle Kinder der Klassen 1 und 2 erst zur 2. Stunde (außer Kinder mit Förderunterricht), d.h. ab 8.30 Uhr. Die Klassen 3 und 4 beginnen täglich zur 1. Stunde, demnach um 7.45 Uhr. Der früheste Unterrichtschluss ist täglich um 12.15 Uhr. Daher habe ich in der Anlage 2 bei der Variante 2 die Betreuungszeiten angepasst. Zudem änderte sich der Preis pro Betreuungsstunde (Zeile 6).

Wir weisen bei Variante 2 darauf hin, dass hier die Betreuung im Endeffekt weniger kostet! Auch wenn man ab 7.00 Uhr und bis 17.00 Uhr buchen würde, wird es günstiger, da wir wie von Ihnen gewünscht für die Betreuung von 7.00-8.30 Uhr analog anderer Grundschulbetreuungseinrichtungen im Hochtaunuskreis 15 € festgelegt haben und der Preis nicht anhand dessen bemessen wurde, was die Betreuungsstunde in Grävenwiesbach kostet. Zudem variieren die Preise pro Stunde je nach Betreuungsmodul.

Wie gewünscht, haben wir in der Anlage 2 die Grundlage für die Berechnung, d.h. die Kosten pro Betreuungsstunde je nach Betreuungsmodul eingeblendet.

Wir favorisieren Variante 1, sehen jedoch derzeit keinen ausreichenden Bedarf zur Fortführung einer Betreuung von 7.00-7.30 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Stefanie Appenrodt
Stabsstelle Ganztage

Hochtaunuskreis – Der Kreisausschuss
Schule und Betreuung
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d. Höhe
Telefon: 06172 999 - 4030
Telefax: 06172 999 - 9807
stefanie.appenrodt@hochtaunuskreis.de

Von: Schmitz, Frank <Schmitz@graevenwiesbach.de>

Gesendet: Mittwoch, 27. April 2022 10:50

An: Appenrodt, Stefanie <Stefanie.Appenrodt@hochtaunuskreis.de>; Seel, Roland <Seel@graevenwiesbach.de>

Cc: Schumacher, Michael <Michael.Schumacher@Hochtaunuskreis.de>; Bullmann, Heiko <Bullmann@graevenwiesbach.de>

Betreff: AW: Modulvarianten im Betreuungszentrum der Wiesbachschule

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Appenrodt,

vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Ergänzend zur Anfrage von Hr. BGM Seel wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie uns auch die Anzahl der Kinder für das zusätzliche Modul von 7.00-7.30 Uhr bzw. für die Frühbetreuung von ca. 7.30-9.00 Uhr aufgeben könnten. Soweit die Daten nicht vorliegend sind, würden auch Prognosewerte hilfreich sein.

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Schmitz

- Finanzverwaltung/ Kämmerei -

Gemeinde Grävenwiesbach

Bahnhofsweg 2a

61279 Grävenwiesbach

Tel. (Durchwahl): 06086/ 9611-20

Tel. (Zentrale): 06086/ 9611-0

Fax (Zentrale): 06086/ 9611-50

E-Mail: schmitz@graevenwiesbach.de

E-Mail: kaemmerei@graevenwiesbach.de

Homepage: www.graevenwiesbach.de

Von: Appenrodt, Stefanie [<mailto:Stefanie.Appenrodt@hochtaunuskreis.de>]

Gesendet: Mittwoch, 27. April 2022 10:09

An: Seel, Roland <Seel@graevenwiesbach.de>

Cc: Schumacher, Michael <Michael.Schumacher@Hochtaunuskreis.de>; Schmitz, Frank <Schmitz@graevenwiesbach.de>; Bullmann, Heiko <Bullmann@graevenwiesbach.de>

Betreff: AW: Modulvarianten im Betreuungszentrum der Wiesbachschule

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Seel,

anbei erhalten Sie die aktuellen Zahlen:

Zeit	Tage pro Woche	Kinder
bis 13.30 h ohne Essen	5	12
bis 13.30 h mit Essen	5	8
	5	14
bis 15.30	4	4
	3	2

	1	3
	5	13
bis 17.00	3	3
	2	1

Da diese Zahlen doch z.T. sehr von den u.g. abweichen, weisen wir darauf hin, dass es sich hierbei um die gebuchten Module der Eltern handelt.

Für welche Berechnung bzw. Darstellung benötigen Sie die Zahlen? Zur Ermittlung der Betreuungsentgelte ist diese Grundlage sinnvoll, jedoch wenn man z.B. wissen möchte wie viele Kinder sich um 15 Uhr in der Betreuung befinden, muss man dies anhand der tatsächlichen Belegungsliste ermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Stefanie Appenrodt
Stabsstelle Ganzttag

Hochtaunuskreis – Der Kreisausschuss
Schule und Betreuung
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d. Höhe
Telefon: 06172 999 - 4030
Telefax: 06172 999 - 9807
stefanie.appenrodt@hochtaunuskreis.de

Von: Seel, Roland <Seel@graevenwiesbach.de>

Gesendet: Dienstag, 26. April 2022 14:53

An: Appenrodt, Stefanie <Stefanie.Appenrodt@hochtaunuskreis.de>

Cc: Schumacher, Michael <Michael.Schumacher@Hochtaunuskreis.de>; Schmitz, Frank <Schmitz@graevenwiesbach.de>; Bullmann, Heiko <Bullmann@graevenwiesbach.de>

Betreff: AW: Modulvarianten im Betreuungszentrum der Wiesbachschule

Sehr geehrte Frau Appenrodt,

vielen Dank zunächst für die Übermittlung. Dazu möchte ich noch einmal kurz nachfragen zu der Anzahl der Kinder in den einzelnen gebuchten Modulen.

Für die aktuelle Berechnung wurden folgende Zahlen zugrunde gelegt:

Zeit	Tage pro Woche	Kinder
bis 13.30 h ohne Essen	5	21
bis 13.30 h mit Essen	5	9

bis 15.30	5	12
	3	5
	1	2
bis 17.00	5	28
	2	2

Haben sich nach Ihrer Kenntnis diese Zahlen verändert? Wenn ja, wie? Und sind eventuell auch andere Module gebucht w

Für eine diesbezügliche Information noch diese Woche wäre ich ihnen sehr dankbar, da wir für den Gemeindevorstand an Vorlagefertigen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Seel

Bürgermeister
Gemeinde Grävenwiesbach
06086/9611-13
seel@graevenwiesbach.de

Von: Appenrodt, Stefanie [<mailto:Stefanie.Appenrodt@hochtaunuskreis.de>]

Gesendet: Dienstag, 19. April 2022 10:31

An: Seel, Roland <Seel@graevenwiesbach.de>; Schmitz, Frank <Schmitz@graevenwiesbach.de>

Cc: Schumacher, Michael <Michael.Schumacher@Hochtaunuskreis.de>

Betreff: WG: Modulvarianten im Betreuungszentrum der Wiesbachschule

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Seel,
sehr geehrter Herr Schmitz,

da Herr Bullmann derzeit im Urlaub ist, leiten wir Ihnen die E-Mail informationshalber weiter.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Stefanie Appenrodt
Stabsstelle Ganzttag

Hochtaunuskreis – Der Kreisausschuss
Schule und Betreuung
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d. Höhe
Telefon: 06172 999 - 4030
Telefax: 06172 999 - 9807
stefanie.appenrodt@hochtaunuskreis.de

Von: Appenrodt, Stefanie

Gesendet: Dienstag, 19. April 2022 10:21

An: 'Bullmann@graevenwiesbach.de' <Bullmann@graevenwiesbach.de>

Cc: Schumacher, Michael <Michael.Schumacher@Hochtaunuskreis.de>

Betreff: Modulvarianten im Betreuungszentrum der Wiesbachschule

Sehr geehrter Herr Bullmann,

als Anlage senden wir Ihnen Vorschläge für ein zukünftiges Modulsystem im Betreuungszentrum der Wiesbachschule. Zur besseren Übersicht haben wir auf die tageweisen Module der Betreuung bis 15.30/17.00 Uhr verzichtet. Selbstverständlich werden diese weiterhin angeboten und die Preise dementsprechend „heruntergebrochen“. Untenstehend haben wir Ihnen zu den einzelnen Varianten stichpunktartig die Vor- und Nachteile als Denkansätze aufgeführt. Zu Beginn der Probephase wurde den Eltern gegenüber kommuniziert, dass sich die Gemeinde eine Anpassung der Module bzw. Betreuungsentgelte zu einem späteren Zeitpunkt vorbehält.

Wie bereits in vergangenen E-Mails dargelegt, wurde die Betreuung von 7.00-7.30 Uhr während der Testphase noch nicht so stark in Anspruch genommen. Allerdings kann dies auch in einem anderen Nutzungsverhalten während der Corona-Pandemie begründet sein (Homeoffice-Möglichkeiten der Eltern, geringere Inanspruchnahme aufgrund hoher Infektionszahlen).

Bei der Variante 1 kommt ein zusätzliches Modul lediglich für die halbe Stunde, d.h. von 7.00-7.30 Uhr hinzu. Es ist fraglich, ob die Anmeldezahlen steigen.

→ Vorteile:

- Am gerechtesten, da es die Eltern kostenmäßig belastet, die es auch wirklich benötigen und in Anspruch nehmen
- Preise und Module bleiben ansonsten gleich

→ Nachteile:

- Könnte für die Eltern bedeuten, dass das Modul aufgrund geringer Nachfrage irgendwann wieder abgeschafft oder für einen bestimmten Zeitraum nicht mehr angeboten wird
- Bei 5 € pro Monat geringe Einnahmen (Personalkosten werden minimal gedeckt)
 - o Bei 10 Familien werden jährlich 600 € eingenommen
- 10 € monatlich im Verhältnis zu den anderen Betreuungsentgelten an der Wiesbachschule auch angemessen
- In den anderen Betreuungszentren kostet die Frühbetreuung von ca. 7.30-9.00 Uhr 15 € oder 18 €/Monat. Je nach Stundenplan wird diese unterschiedlich oft pro Woche genutzt. Manchmal nur bis 8.30 Uhr oder 9.00 Uhr, selten auch mal bis 9.30 Uhr. Es ist von Schule zu Schule sehr unterschiedlich und individuell.

Bei der Variante 2 würde sich die Änderung auf alle Module und Preise auswirken

→ Nachteile:

- Es könnte zu Mindereinnahmen führen, da die Eltern, die keine Betreuung vor dem Unterricht benötigen, nun auch weniger bezahlen, da das Modul erst um 11.30 Uhr beginnt und die Betreuungszeit preislich herausgerechnet wurde
- Bisher war die Frühbetreuung inklusive unabhängig davon, ob und wie oft man diese genutzt hat

Die Variante 3 könnte zu einem Unmut in der Elternschaft führen, da es mit der Erweiterung der Betreuung ab 7 Uhr für alle teurer wird.

→ Vorteile:

- Möglicherweise wird die Frühbetreuung mehr genutzt, da es inklusive ist
- verlässliches Angebot für die Eltern

→ Nachteile:

- Frühbetreuung inklusive und unabhängig davon, ob und wie oft man diese nutzt
- Belastet somit auch die Eltern, die keine Frühbetreuung ab 7 Uhr benötigen
- da Betreuungszeit hinzu kommt und diese nach der Probephase nun auch etwas kostet, wird es für alle Eltern, die eine Betreuung an der Wiesbachschule in Anspruch nehmen, teurer
- kann man bei geringer Inanspruchnahme nicht so leicht abschaffen bzw. befristet nicht anbieten, da kein separates Modul

Für eine zusätzliche Betreuungszeit von einer halben Stunde pro Tag fallen jährlich ca. 4.300 € an. Die KiT GmbH teilte uns mit, dass es in den kommenden Jahren zu einer weiteren Steigerung der Overheadkosten

kommen wird. Zudem sind Anpassungen in der Entgeltstruktur der KiT GmbH geplant, welche ebenfalls höhere Personalkosten zur Folge haben werden. Demzufolge gehen wir von einer weiteren prozentualen Steigerung von 20% aus.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und stehen auch für einen kurzfristigen persönlichen Austausch bereit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Stefanie Appenrodt
Stabsstelle Ganztag

Hochtaunuskreis – Der Kreisausschuss
Schule und Betreuung
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d. Höhe
Telefon: 06172 999 - 4030
Telefax: 06172 999 - 9807
stefanie.appenrodt@hochtaunuskreis.de

Inanspruchnahme Frühbetreuung BZ Wiesbachschule

Anzahl d. anwesenden Kinder	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Nutzung pro Woche pro Familie
7.00-7.30 Uhr	2	4	2	1	kB	Das Angebot wurde von 4 Familien genutzt.
7.30-8.30 Uhr	5	6	16	7	kB	Das Angebot wurde von 18 Familien genutzt (davon 1 Fam. mit 2 Kindern).
Gesamt KW 14/2022	7	10	18	8	kB	(Eine Familie hat beide Angebote genutzt).
7.00-7.30 Uhr	0	1	0	0	0	Das Angebot wurde von 1 Familie genutzt.
7.30-8.30 Uhr	3	4	16	8	9	Das Angebot wurde von 20 Familien genutzt.
Gesamt KW 13/2022	3	5	16	8	9	
7.00-7.30 Uhr	1	2	2	2	0	Das Angebot wurde von 4 Familien genutzt.
7.30-8.30 Uhr	2	6	11	4	8	Das Angebot wurde von 19 Familien genutzt.
Gesamt KW 12/2022	3	8	13	6	8	(Eine Familie hat beide Angebote genutzt).
7.00-7.30 Uhr	2	4	1	1	kB	Das Angebot wurde von 5 Familien genutzt.
7.30-8.30 Uhr	2	5	16	7	kB	Das Angebot wurde von 18 Familien genutzt (davon 2 Fam. mit 2 Kindern).
Gesamt KW 11/2022	4	9	17	8	kB	(Zwei Familien haben beide Angebote genutzt).
7.00-7.30 Uhr	1	2	3	1	1	Das Angebot wurde von 3 Familien genutzt.
7.30-8.30 Uhr	3	8	13	8	7	Das Angebot wurde von 20 Familien genutzt.
Gesamt KW 10/2022	4	10	16	9	8	(Eine Familie hat beide Angebote genutzt).
7.00-7.30 Uhr	1	2	2	1	1	Das Angebot wurde von 3 Familien genutzt.
7.30-8.30 Uhr	0	8	16	8	13	Das Angebot wurde von 23 Familien genutzt (davon 1 Fam. mit 2 Kindern).
Gesamt KW 8/2022	1	10	18	9	14	(Eine Familie hat beide Angebote genutzt).

KW 9 wurde nicht berücksichtigt, da in dieser Woche drei bewegliche Ferientage lagen.

kB - An diesen Tagen fand aufgrund der Betriebsversammlung KiT und des pädagogischen Tages keine Betreuung statt.

Grundlage für die Berechnung

Preis für 5 T	<u>Modul bis 13.30 o.E.</u>	<u>Modul bis 13.30 m.E.</u>	<u>Modul bis 15.30</u>	<u>Modul bis 17.00</u>
Betreuungszeit	48,00 €	66,00 €	174,00 €	186,00 €
Preis pro Stunde und pro Monat	2,25 Stunden 21,33 €	2,25 Stunden 29,33 €	4,25 Stunden 40,94 €	5,75 Stunden 32,35 €

Modulvarianten Betreuungszentrum Wiesbachschule

Variante 1

	<u>Zeiten</u>	<u>Preis / Monat</u>	<u>oder Preis / Monat</u>
Frühbetreuung	5x 7.00-7.30 Uhr	5,00 €	10,00 €
Modul 1	5x 7.30-13.30 Uhr (o.E.)	48,00 €	48,00 €
Modul 1a	5x 7.30-13.30 Uhr (m.E.)	66,00 €	66,00 €
Modul 2*	5x 7.30-15.30 Uhr	174,00 €	174,00 €
Modul 3*	5x 7.30-17.00 Uhr	186,00 €	186,00 €

* tageweise buchbar

Variante 2

	<u>Zeiten</u>	<u>Preis/Monat</u>	<u>Preis gerundet/Monat</u>
Frühbetreuung	5x 7.00-8.30 Uhr	15,00 €	15,00 €
Modul 1	5x 12.15-13.30 Uhr (o.E.)	26,67 €	27,00 €
Modul 1a	5x 12.15-13.30 Uhr (m.E.)	36,67 €	37,00 €
Modul 2*	5x 12.15-15.30 Uhr	133,06 €	134,00 €
Modul 3*	5x 12.15-17.00 Uhr	153,65 €	154,00 €

* tageweise buchbar

Variante 3

	<u>Zeiten</u>	<u>Preis/Monat</u>	<u>oder Preis / Monat</u>
Modul 1	5x 7.00-13.30 Uhr (o.E.)	53,00 €	58,00 €
Modul 1a	5x 7.00-13.30 Uhr (m.E.)	71,00 €	76,00 €
Modul 2*	5x 7.00-15.30 Uhr	179,00 €	184,00 €
Modul 3*	5x 7.00-17.00 Uhr	191,00 €	196,00 €

* tageweise buchbar

Änderung der Öffnungszeiten auf jeweils 07:00 Uhr und Erhöhung Gebührensatz für 1/2h um 10,50 €/ mtl. je Modul bei tageweiser Inanspruchnahme jeweils nur anteilig um 1/5 je Tag

Betreuungsart	Betreuungszeit	ab 01.08.2020					ab 01.08.2021					ab 01.08.2022					Fallzahlen 22.04.2022				Fallzahlen 22.04.2022			
		Anzahl Kinder	Entgelt mtl. ab 01.08.2020	Entgelt/ h	Summe mtl.	Summe jährl.	Anzahl Kinder	Entgelt mtl. ab 01.08.2021	Entgelt/ h	Summe mtl.	Summe jährl.	Anzahl Kinder	Entgelt mtl. ab 01.08.2022	Entgelt/ h	Summe mtl.	Summe jährl.	Anzahl Kinder	Entgelt mtl. ab 01.08.2022	Summe mtl.	Summe jährl.	Anzahl Kinder	Entgelt mtl. ab 01.08.2022	Summe mtl.	Summe jährl.
Modul Frühbetreuung	07:00 - 7:30 Uhr										4	10,50 €		42,00 €	504,00 €									
Modul 1	6h																							
Betreuung an 5 Tagen/ Woche ohne Essen	07:30 - 13:30 Uhr	21	44,00 €	0,37 €	924,00 €	11.088,00 €	21	48,00 €	0,40 €	1.008,00 €	12.096,00 €	21	58,50 €	0,49 €	1.228,50 €	14.742,00 €	12	48,00 €	576,00 €	6.912,00 €	12	58,50 €	702,00 €	8.424,00 €
Modul 1a	6h																							
Betreuung an 5 Tagen/ Woche mit Essen	07:30 - 13:30 Uhr	9	61,00 €	0,51 €	549,00 €	6.588,00 €	9	66,00 €	0,55 €	594,00 €	7.128,00 €	9	76,50 €	0,64 €	688,50 €	8.262,00 €	8	66,00 €	528,00 €	6.336,00 €	8	76,50 €	612,00 €	7.344,00 €
Modul 2																								
Betreuung an 5 Tagen/ Woche		12	160,00 €	1,00 €	1.920,00 €	23.040,00 €	12	174,00 €	1,09 €	2.088,00 €	25.056,00 €	12	184,50 €	1,15 €	2.214,00 €	26.568,00 €	14	174,00 €	2.436,00 €	29.232,00 €	14	184,50 €	2.583,00 €	30.996,00 €
Betreuung an 4 Tagen/ Woche		0	- €	- €	- €	- €	0	- €	- €	- €	- €	0	147,60 €	- €	- €	- €	4	144,00 €	576,00 €	6.912,00 €	4	147,60 €	590,40 €	7.084,80 €
Betreuung an 3 Tagen/ Woche	8h 07:30 - 15:30 Uhr	5	99,00 €	1,03 €	495,00 €	5.940,00 €	5	108,00 €	1,13 €	540,00 €	6.480,00 €	5	110,70 €	1,15 €	553,50 €	6.642,00 €	2	108,00 €	216,00 €	2.592,00 €	2	110,70 €	221,40 €	2.656,80 €
Betreuung an 2 Tagen/ Woche		0	- €	- €	- €	- €	0	- €	- €	- €	- €	0	73,80 €	- €	- €	- €	0	72,00 €	- €	- €	0	73,80 €	- €	- €
Betreuung an 1 Tagen/ Woche		2	33,00 €	1,03 €	66,00 €	792,00 €	2	36,00 €	1,13 €	72,00 €	864,00 €	2	36,90 €	1,15 €	73,80 €	885,60 €	3	36,00 €	108,00 €	1.296,00 €	3	36,90 €	110,70 €	1.328,40 €
Modul 3																								
Betreuung an 5 Tagen/ Woche		28	171,00 €	0,90 €	4.788,00 €	57.456,00 €	28	186,00 €	0,98 €	5.208,00 €	62.496,00 €	28	196,50 €	1,03 €	5.502,00 €	66.024,00 €	13	186,00 €	2.418,00 €	29.016,00 €	13	196,50 €	2.554,50 €	30.654,00 €
Betreuung an 4 Tagen/ Woche		0	- €	- €	- €	- €	0	- €	- €	- €	- €	0	157,20 €	- €	- €	- €	0	156,00 €	- €	- €	0	157,20 €	- €	- €
Betreuung an 3 Tagen/ Woche	9,5h 07:30 - 17:00 Uhr	0	- €	- €	- €	- €	0	- €	- €	- €	- €	0	117,90 €	- €	- €	- €	3	114,00 €	342,00 €	4.104,00 €	3	117,90 €	353,70 €	4.244,40 €
Betreuung an 2 Tagen/ Woche		2	72,00 €	0,95 €	144,00 €	1.728,00 €	2	78,00 €	1,03 €	156,00 €	1.872,00 €	2	78,60 €	1,03 €	157,20 €	1.886,40 €	1	78,00 €	78,00 €	936,00 €	1	78,60 €	78,60 €	943,20 €
Betreuung an 1 Tagen/ Woche		0	- €	- €	- €	- €	0	- €	- €	- €	- €	0	39,30 €	- €	- €	- €	0	40,00 €	- €	- €	0	39,30 €	- €	- €
		79	8.886,00 €		106.632,00 €		79	9.666,00 €		115.992,00 €		79	10.417,50 €		125.010,00 €		60	7.278,00 €		87.336,00 €	60	7.806,30 €		93.675,60 €

tatsächl. Inanspruchnahme Modul 1 und 1a: 7:30 bis 08:30 Uhr (= Unterrichtsbeginn 2. Std für 1. und 2. Klässler): 1h
12:15 bis 13:30 Uhr (= Schulschluss bis Betreuungsende für 1. und 2. >Klässler): 1½h
2¼h 225 Industrieminuten 48,00 €/ 225 Ind.-Min. * 50 Ind.-Min. = 10,66 €/mtl. für 1/2h Frühbetreuung
Essenskosten: (66,00 € abzügl. 48,00 €)/ 4Wochen/ 5Tage = 0,90 €/ Tag

tatsächl. Inanspruchnahme Modul 2: 7:30 bis 08:30 Uhr (= Unterrichtsbeginn 2. Std für 1. und 2. Klässler): 1h
12:15 bis 15:30 Uhr (= Schulschluss bis Betreuungsende für 1. und 2. >Klässler): 3½h
4¾h 425 Industrieminuten 174 €/ 425 Ind.-Min. * 50 Ind.-Min. = 20,47 €/mtl. für 1/2h Frühbetreuung

tatsächl. Inanspruchnahme Modul 3: 7:30 bis 08:30 Uhr (= Unterrichtsbeginn 2. Std für 1. und 2. Klässler): 1h
12:15 bis 17:00 Uhr (= Schulschluss bis Betreuungsende für 1. und 2. Klässler): 4¾h
5¾h 575 Industrieminuten 186 €/575 Ind.-Min. * 50 Ind.-Min. = 16,17 €/ mtl. für 1/2 h Frühbetreuung



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-50/2022 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 28.04.2022

Sachbearbeiter	Edith Fischlein	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
29. Sitzung des Gemeindevorstandes	03.05.2022	vorberatend
13. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	12.05.2022	vorberatend
9. Sitzung der Gemeindevertretung	24.05.2022	beschließend

Verkauf gemeindliches Grundstück Sportplatzstraße 4 in Heinzenberg

Sachbericht:

Die Gemeinde Grävenwiesbach besitzt in Heinzenberg, Flur 1, Flurstück 222, groß 513 qm, ein Grundstück mit einer alten Scheune (Bullenstall). Das Grundstück und die alte Scheune (Bullenstall) wird von der Gemeinde nicht mehr benötigt und kann zum Verkauf angeboten werden. Die Verwaltung hat das Grundstück mit Gebäude durch das Ortsgericht Grävenwiesbach schätzen lassen. Das Grundstück mit Außenanlagen, Wiegehäuschen und Gebäude hat einen Schätzwert von insgesamt 75.070,00 €. Siehe nachstehende Aufstellung:

4. Schätzung

Das Ortsgericht schätzt das/die Grundstück(e) unter sorgfältiger Prüfung der Beschaffenheit und unter Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse wie folgt:

1. Bodenwert

Gemarkung Heinzenberg, Flur 1, Flurstück 222

Sportplatzstraße 4

mit einer Größe von insgesamt 513 m²

46.170 €

2. Scheune mit integriertem Bullenstall

26.400 €

3. Wiegehäuschen - pauschal -

500 €

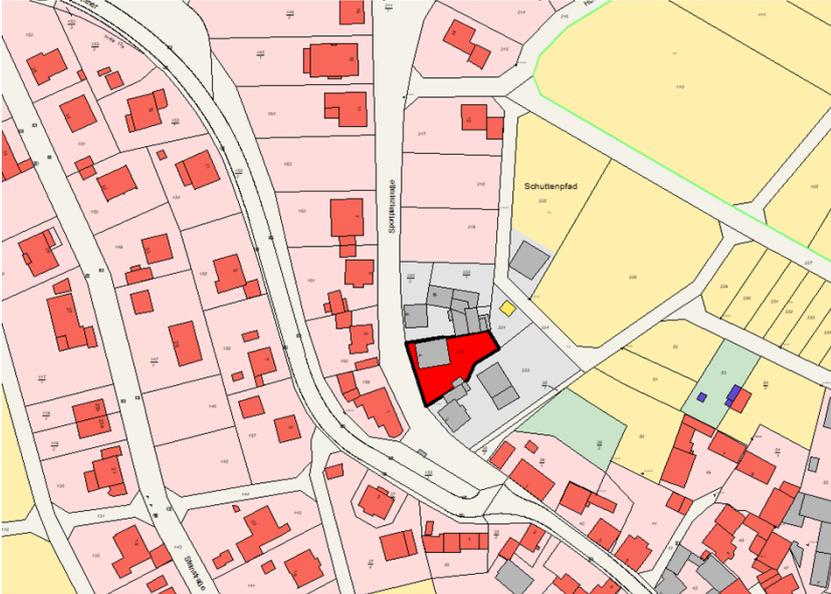
4. Außenanlagen

Hofbefestigung, straßenseitige Einfriedungsmauer - pauschal-

2.000 €

Schätzwert zum Wertermittlungstag am 17.03.2022 (Tag der Ortsbesichtigung)

75.070 €

Lageplan des Grundstückes (rot markiert):

Der Richtwert liegt bei 100,00 €/qm.

Der Grundbesitz ist unbelastet (keine Rechte von Dritten auf dem Grundstück eingetragen).

Es gibt mehrere Interessenten für das Objekt, die gerne vorab einen Kaufpreis für das Grundstück wissen möchten.

Laut § 1 Abs. 3 Nr. 3 der gemeindlichen Hauptsatzung kann der Gemeindevorstand nur über Grundstücksverkäufe bis zu einem Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall eine Entscheidung treffen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 03.05.2022 folgende Beschlussfassung einstimmig getroffen und empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeindevertretung die Zustimmung:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung den Verkauf des Grundstückes, der Außenanlagen und der Scheune (Bullenstall), Gemarkung Heinzenberg, Flur 1, Flurstück 222, groß 513 qm, gegen Höchstgebot, mindestens zu einem Kaufpreis von 100.000 € netto. An wen der Verkauf erfolgt, soll der Gemeindevorstand zu gegebener Zeit entscheiden. Alle mit dem Verkauf verbundenen Kosten tragen die zukünftigen Käufer..

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen in Höhe des Mindestgebotes von mindestens 100.000 € - netto - aus der „Veräußerung von gemeindlichem Grundbesitz“.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den Verkauf des Grundstückes, der Außenanlagen und der Scheune (Bullenstall), Gemarkung Heinzenberg, Flur 1, Flurstück 222, groß 513 qm, gegen Höchstgebot, mindestens zu einem Kaufpreis von 100.000 € netto. An wen der Verkauf erfolgt, soll der Gemeindevorstand zu gegebener Zeit entscheiden. Alle mit dem Verkauf verbundenen Kosten tragen die zukünftigen Käufer.

Roland Seel
(Bürgermeister)